

## Vorlage Nr. 14/4456

öffentlich

**Datum:** 05.02.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Herr Schönberger

**Landesjugendhilfeausschuss 25.02.2021 Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

### Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4456 die „Schülergarten gGmbH“, Beisselstr. 16 in 50169 Kerpen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

#### Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

#### Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## **Zusammenfassung:**

Die „Schüलगarten gGmbH“, Beisselstr. 16 in 50169 Kerpen beantragte mit Schreiben vom 23.11.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Bis zur Umwandlung in eine rechtsnachfolgende GmbH wurde die Gesellschaft als eingetragener Verein geführt. Dieser Verein wurde bereits mit Bescheid vom 21.12.2004 von der Stadt Erftstadt als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt. Die Gesellschaft strebt nun die rheinlandweite Anerkennung an.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.“ Nähere Ausführungen finden sich in § 2 des Gesellschaftsvertrages.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen für den ursprünglichen Verein bis zum Jahr 2015 nachgewiesen worden ist, hat auch die rechtsnachfolgende GmbH einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/4456:**

Die „Schülergarten gGmbH“, Beisselstr. 16 in 50169 Kerpen beantragte mit Schreiben vom 23.11.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Bis zur Umwandlung in eine GmbH wurde die Gesellschaft als eingetragener Verein geführt. Dieser Verein wurde bereits mit Bescheid vom 21.12.2004 von der Stadt Erftstadt als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt. Die Gesellschaft strebt nun die rheinlandweite Anerkennung an.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.“ Nähere Ausführungen finden sich in § 2 des Gesellschaftsvertrages.

Der Antragsteller ist in den Städten Erftstadt, Hürth, Kerpen, Bergheim, Euskirchen, Brühl, Bad Münstereifel, Mechernich, Nörvenich, Eschweiler und Pulheim tätig und beschäftigt derzeit ca. 280 Mitarbeitende.

### **I.**

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

### **II.**

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

#### **Zu 1.**

Als GmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.“ Nähere Ausführungen finden sich in § 2 des Gesellschaftsvertrages.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bergheim vom 03.09.2020 wurde die Gesellschaft von der Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Im Rahmen einer Umwandlung von einem Verein in eine GmbH ist von einer Rechtsnachfolge und somit einer Rechtskontinuität auszugehen. Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen für den ursprünglichen Verein bis zum Jahr 2016 nachgewiesen worden ist, hat auch die rechtsnachfolgende GmbH einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

**Satzung  
der  
Schülergarten gGmbH**

**§ 1**

**Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft hat die Firma „Schülergarten gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kerpen.

**§ 2**

**Gegenstand und Zweck der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft „Schülergarten gGmbH“ mit Sitz in Kerpen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Betreuung von Schülerinnen und Schülern unter anderem im Rahmen von Programmen und Projekten, die vom Land NRW gefördert werden, z.B. Offene Ganztagsschule im Primarbereich, pädagogische Übermittagsbetreuung an weiterführenden Schulen, sozialpädagogische Angebote an gebundenen Ganztagschulen;
  - b) den Einsatz von Einzelfallhelfern in Kindergärten (Kita-Begleiter) und schulischen Inklusionshelfern (Schulbegleiter) im Rahmen des SGB XII für Kinder und Jugendliche, die durch ihre Behinderung wesentlich in ihren Fähigkeiten an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind
  - c) die Betreuung von Kleinkindern und Kindergartenkindern;
  - d) die Durchführung von Ferienspielen für Kinder;
  - e) die Durchführung von Deeskalationsprogrammen für Kinder und Jugendliche.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sons-

tigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine Abfindung.

- (6) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 102.000,00 Euro.
- (2) Von diesem Stammkapital haben als Einlage übernommen:
- (a) Frau Petra Reingen  
Geschäftsanteil Nr. 1 - 34.000 Euro
  - (b) Herr Herbert Näder  
Geschäftsanteil Nr. 2 - 34.000 Euro
  - (c) Frau Helene Näder  
Geschäftsanteil Nr. 3 - 34.000 Euro
- (3) Das Stammkapital wird in Höhe von 102.000,00 Euro durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, des „Schülergarten e.V.“ (AG Köln VR 15941), nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes erbracht.
- (4) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 der Grundbuchordnung entsprechend.

### § 4

#### Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist.
- (2) Auf die Zustimmung besteht kein Anspruch.

## § 5

## Nachfolge von Todes wegen

- (1) Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen auf andere Personen als Gesellschafter über, so wird die Gesellschaft zunächst mit den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen fortgesetzt. Den übrigen Gesellschaftern steht hinsichtlich des Geschäftsanteils des Verstorbenen ein Erwerbsrecht zu, das innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Gesellschaft der Tod des Verstorbenen bekanntgegeben oder anderweitig bekannt wird, schriftlich gegenüber den Erben ausgeübt werden muss. Bei mehreren erwerbswilligen Gesellschaftern wächst diesen das Erwerbsrecht verhältnismäßig zu ihrer bisherigen Beteiligung zu.
- (2) Innerhalb der Frist nach Absatz 1 können die übrigen Gesellschafter anstelle der Ausübung des Erwerbsrechts auch die Einziehung oder die Zwangsabtretung des Geschäftsanteils nach § 6 beschließen. Bei diesem Beschluss ruhen die Stimmrechte aus den Anteilen des verstorbenen Gesellschafters.
- (3) Verweigern im Falle des Absatzes 2 die Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters die Abtretung der Geschäftsanteile an die von der Gesellschaft benannte Person oder an die Gesellschaft selbst, können die Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters ohne Zustimmung der Erben oder Vermächtnisnehmer eingezogen werden.
- (4) Im Falle der Ausübung des Erwerbsrechts gemäß Abs. 1 bzw. der Einziehung oder Zwangsübertragung gemäß Abs. 2 kommt eine Entschädigung der Erben nur nach Maßgabe des § 11 in Betracht.
- (5) Sonderregelung für den Tod der Gründungsgesellschafterin Petra Reingen: Soweit die Geschäftsanteile der Gründungsgesellschafterin Petra Reingen durch Erbgang oder Vermächtnis auf deren Abkömmlinge (oder einzelne von diesen) übergehen, findet § 5 Absätze 1 bis 4 keine Anwendung. Mit diesen ist die Gesellschaft dann in jedem Falle fortzusetzen - vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung mit den Erben/Vermächtnisnehmern oder einer abweichenden testamentarischen Anordnung der Gründungsgesellschafterin Petra Reingen.

## § 6

## Einziehung und Zwangsübertragung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des Gesellschafters ist zulässig, wenn
- (a) die Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters, seine sonstigen Gesellschafterrechte oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird und nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- bzw. Überweisungsbeschlusses wieder aufgehoben wird, oder
  - (b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
  - (c) der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat, oder
  - (d) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund (entsprechend § 133, 140 HGB) vorliegt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so ist die Einziehung zulässig, wenn ihre Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.
- (4) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.
- (5) Auch nach der Einziehung muss die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile dem Stammkapital der Gesellschaft entsprechen. Im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteils kann dazu das Stammkapital herabgesetzt werden. Ebenso können durch Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile gebildet oder bestehende andere Geschäftsanteile aufgestockt werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Anteile oder Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsanteil an Stelle der Einziehung an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten abzutreten ist. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt die jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft bereits heute unwiderruflich zur Vornahme der Abtretung.
- (7) Die Gesellschaft teilt dem betroffenen Gesellschafter den Beschluss über die Einziehung bzw. die Abtretung des Geschäftsanteils unverzüglich schriftlich mit. Der Beschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (8) Der betroffene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf eine Abfindung.

- (9) Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung mit sofortiger Wirkung. Mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte eines Gesellschafters mit sofortiger Wirkung.

#### § 7

#### Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft alleine, solange er einziger Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis eingeräumt werden, die Gesellschaft auch dann einzeln zu vertreten, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind oder werden. Einzelnen Geschäftsführern kann für den Einzelfall oder allgemein durch Gesellschafterbeschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.

#### § 8

#### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer einberufen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer schriftlich, per FAX oder Email unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Gesellschafter einberufen. Der Brief, das Fax oder die Email müssen mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung eingegangen sein. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf Form und Frist verzichtet werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.

- (5) Der Vorsitzende in der Gesellschafterversammlung wird mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes vertreten oder begleiten lassen.
- (7) Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 66% des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich die Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (9) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.
- (10) Die Versammlungsleitung hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern zu übersenden.
- (11) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, bedarf es für eine Beschlussfassung der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit schriftlicher, fernschriftlicher, elektronischer oder telefonischer Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Auch hierüber ist Protokoll zu führen und nach Abs. 10 zu verfahren.
- (12) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführer.
- (13) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls der Gesellschafterversammlung zulässig.

#### § 9

#### Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden.

§ 10

Dauer und Kündigung

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens zum Ende des 5. auf die Gründung folgenden Geschäftsjahres.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, ist sein Anteil gemäß § 6 einzuziehen oder zu übertragen.
- (3) Die verbleibenden Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit binnen sechs Monaten nach Eingang einer Kündigung die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann anstelle einer Abfindung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 11

Abfindung

In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters steht diesem keine Abfindung zu.

§ 12

Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Kerpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige zu ersetzen.
- (2) Den Gründungsaufwand einschließlich der Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von ~~2.500,00 €~~ <sup>5100,00 €</sup>. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

Marburg 14.08.2020

*[Handwritten signature]*

Hubert Nöcker

Helene Nöcker